



Around Europe - Deutsche Ausgabe

Auszüge aus Nr 335 (September 2011)

Warum stellt die EU Fragen über die Haftsysteme ihrer Mitglieder?

In den letzten Jahren hat die EU eine wichtigere Rolle in Bezug auf die Strafjustiz-Politik übernommen. Der 2004 eingeführte Europäische Haftbefehl (European Arrest Warrant, EAW) war die erste einer Reihe von Maßnahmen, die zum Ziel hatten, eine engere, grenzübergreifende polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Einige Aspekte des EAW wurden von Bürgerrechtsorganisationen kritisiert und werden deshalb zurzeit überarbeitet. Auf einer Veranstaltung zum EAW im Mai, an der auch QCEA teilnahm, schienen sich jedoch die meisten Anwesenden darin einig zu sein, dass die schnellere und effiziente Auslieferung, die durch den EAW möglich wurde, durchaus auch positive Auswirkungen hat und daher eine Überarbeitung, nicht aber eine Aufhebung dieses Gesetzes vonnöten ist.

Eine außergewöhnliche Anfechtungsklage zu einem Auslieferungsantrag, der unter die Zuständigkeit des EAW fällt, offenbart jedoch sehr viel tiefer liegende Probleme des Justiz-Programms der EU. Robert Rettinger, ein in Irland lebender Pole, war auf Antrag der polnischen Regierung nach geltendem Europäischen Haftbefehl festgenommen worden, da er in Polen noch den Rest einer Gefängnisstrafe abzubüßen hatte. Rettinger focht die Auslieferung mit der Begründung an, dass die Haftbedingungen in Polen so geartet seien, dass sie eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung darstellten. Dies stünde im Widerspruch zu seinen in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Rechten. In seinem Urteilsspruch entschied der Oberste Gerichtshof Irlands zugunsten Rettingers. Als Begründung für die Verweigerung seiner Auslieferung führte das Gericht die wiederholte Kritik an Polens Hafteinrichtungen an, die das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter geübt hatte. Damit ist die Rechtsgrundlage für Anfechtungen von Auslieferungsanträgen durch weitere Inhaftierte geschaffen, und einige scheinen diesen Weg zu wählen.

Dies ist für die Europäische Kommission von großer Bedeutung, da zu ihren Aufgaben auch die Umsetzung des EU-Rechts gehört. Ist die Durchführung einer Maßnahme wie die des EAW nicht möglich, muss die Kommission eine Lösung finden. Die Fälle des EAW beunruhigen die Kommission, besonders weil andere Maßnahmen gerichtlicher Zusammenarbeit sogar noch wirkungsvollere Möglichkeiten zu einer rechtmäßigen Anfechtung auf der Grundlage der Haftbedingungen schaffen.

Die wichtigste dieser Maßnahmen, der Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/IJ, schafft einen Rahmen, der es Mitgliedsstaaten erlaubt, verurteilte Gefangene mit der Nationalität eines anderen Mitgliedsstaates in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zu überführen. Dieses Gesetz wurde im Jahre 2008 verabschiedet. Seine bestimmte Absicht ist, sicherzustellen, dass ausländische Gefangene Leistungen zur Wiedereingliederung erhalten - ohne Einschränkungen durch Sprachbarrieren oder aufgrund psychologischer Probleme durch Isolation von der Familie oder fehlender sozialer Kontakte. Dieses Gesetz wird im Dezember 2011 in Kraft treten.

Einiges Unbehagen bereitete die Frage, ob Mitgliedsstaaten das Überführungsrahmen-

programm wirklich als Maßnahme zu Rehabilitationszwecken nutzen werden. Länder könnten dieses Gesetz, (das die Zustimmung der Gefangenen zu ihrer Überführung abgeschafft hat), dazu nutzen, Gefängnisüberbelegungen rasch zu beseitigen, indem sie ausländische Inhaftierte in andere Staaten abschieben. Die Zeit wird zeigen, ob dies geschieht. Jedenfalls ist sich die Kommission darüber im Klaren, dass der unterschiedliche Standard der Gefängnisse einiger Länder die für die juristische Zusammenarbeit dringend benötigte Vertrauensbasis empfindlich untergräbt. Wird ein Richter im Land A gebeten, eine Überführung zu prüfen und kommt zu dem Schluss, dass die Haftbedingungen im Land B die Rechte des Gefangenen nach Artikel 3 einschränken, schlägt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, die Überführung abzulehnen.

Noch ist der Handlungsspielraum der Europäischen Kommission jedoch eingeschränkt. Obwohl Mitgliedsstaaten dazu neigen, solche Maßnahmen, die Polizei oder Gerichte unterstützen, gutzuheißen, reagieren sie meist nur halbherzig auf Maßnahmen aus Brüssel, da diese meist Kosten verursachen. In einigen Ländern sind enorme Investitionen nötig, um den Standard der Haftbedingungen zu verbessern¹. Vor diesem Hintergrund wurde von der Europäischen Kommission gerade ein Diskussionspapier veröffentlicht. Darin werden die Probleme zusammengefasst und vorgeschlagen, die EU solle sich dafür einsetzen, den Standard der Haftbedingungen vor und nach dem Gerichtsverfahren zu verbessern. Außerdem werden eine Reihe von Fragen gestellt, um zu überprüfen, wie Menschenrechtsgruppen, die Mitgliedsstaaten und andere interessierte Parteien darauf reagieren.

Seit Anfang des Sommers hat sich QCEA anderen Nichtregierungsorganisationen angeschlossen und bereitet, während dieser Artikel geschrieben wurde, gerade eine Antwort auf dieses Diskussionspapier vor. Wir möchten auch unsere Unterstützer ermuntern, darauf zu antworten. Wenn Sie daran interessiert sind, schauen Sie bitte in den nächsten Wochen auf unseren Blog (<http://qceablog.wordpress.org>). Wir werden unsere Leser über die Themen informieren, ein Muster für Ihre Antwort vorbereiten und Ihnen bei Ihrer Antwort helfen.

Ben Jarman

Übersetzung: Achim Diermeier

¹ So schätzt ein Experte aus Ungarn, dass 40 Jahre stetiger Investitionen nötig wären, um die Gefängnisse des Landes aus der Warschauer-Pakt-Ära dem höchsten Standard in Westeuropa anzupassen.